

1 Freiwillige Feuerwehr und Abgrenzungen

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehr

1.1.1 Aktuelle Entwicklungen und Nachwuchsgewinnung

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (nachfolgend auch: Mitglieder) stellen in der Bundesrepublik Deutschland einen entscheidenden Teil zur Erledigung der Aufgaben der Feuerwehren dar. Dies zeigt bereits ein Blick in die Statistik des Deutschen Feuerwehrverbandes. Ende 2022 waren mehr als eine Million Menschen ehrenamtlich in den Feuerwehren tätig gegenüber nur knapp 36 000 Berufsfeuerwehrangehörigen¹. Bezogen auf Nordrhein-Westfalen als einem Land mit überproportional vielen kreisfreien Städten und 32 Berufsfeuerwehren war Ende 2022 das Verhältnis der ehrenamtlich Tätigen mit gut 104 000 zu gut 10 400 Berufsfeuerwehrlenten deutlich zu Gunsten der Berufsfeuerwehr verschoben. In den 104 000 Ehrenamtlichen waren ca. 22 400 Angehörige der Jugendfeuerwehren enthalten.² Zusammen mit den Berufs-, Werk- und Betriebsfeuerwehren sind die Freiwilligen Feuerwehren eine nicht wegzudenkende Säule des Brandschutzes pp.

Positiv ist die Entwicklung der Mitgliederzahlen sowohl in Bezug auf das Bundesgebiet wie aber auch anhand des Beispiels von Nordrhein-Westfalen. Lag die Zahl der Ehrenamtler in den Feuerwehren 2018 bundesweit unter einer Million, ist sie seitdem stetig auf den o. g. Wert gestiegen. Waren es 2018 nur etwa 271 000 Angehörige der Jugendfeuerwehren, konnte die Zahl bis Ende 2022 um ca. zwei Zehntel auf über 332 000 angehoben werden.³ In Nordrhein-Westfalen etwa stieg die Zahl der Ehrenamtlichen von gut 82 500 (2017) auf über 88 600 (2022) und sogar auf über 90 300 (2024); gleichzeitig steigerte sich der Anteil weiblicher Kräfte von 7,16 % (2017) auf 8,48 % (2022) und sogar 9,72 % (2024). Letzteres ist sicherlich auf die gute Nachwuchsgewinnung zurückzuführen, denn bei den Jugendfeuerwehren stiegen die Mitgliederzahlen im angegebenen Zeitraum nicht nur von rund knapp 21 400 (2017) auf gut 22 440 (2022) und sogar fast 24 000 (2024), sondern auch der Anteil weiblicher Angehöriger von 17,84 % (2017) auf 22,32 % (2024).⁴ Ein positiver

1 DFV (Hrsg.): Statistik 2024. Die nächste Statistik wird für den Stand 31.12.2024 erhoben werden.

2 Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Statistik zur Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen, Jahresbericht 2024.

3 DFV (Hrsg.): Statistik 2024. Die nächste Statistik wird für den Stand 31.12.2024 erhoben werden.

4 Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Statistik zur Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen, Jahresbericht 2024.

Trend, der sich fortzusetzen scheint und den Einzug in den für lange Zeit faktisch den Männern vorbehaltenen Einsatzdienst ebnet.

1.1.2 Organisation und Gliederungen

Die Organisation und Gliederung unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern ebenso wie die Bezeichnungen der Abteilungen. Es würde den Rahmen sprengen, die Details zu allen Bundesländern darzustellen. Vielmehr orientiert sich die nachfolgende Übersicht zunächst an der recht detaillierten Organisation in Nordrhein-Westfalen. Selbstredend kommt es auf die Rechtslage im jeweiligen Bundesland an; auf diese wird hier und in den weiteren Kapiteln zum Teil ergänzend eingegangen. Im Übrigen mag die im Anhang befindliche Übersicht über die wichtigsten Regelungen in den einzelnen Bundesländern einen schnelleren Vergleich erleichtern. Diese Übersicht stellt in ihren Grundzügen auch die Organisation und Gliederung je Bundesland dar.

§ 7 Abs. 1 BHKG unterscheidet zwischen den öffentlichen Feuerwehren und den betrieblichen Feuerwehren. Zu Ersteren gehören die Berufsfeuerwehren, die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren. § 7 Abs. 2 BHKG beschreibt den Grundsatz der Einheit der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde: Es gibt nur eine öffentliche Feuerwehr je Gemeinde, ganz gleich, ob diese aus der Berufs-, Freiwilligen und Pflichtfeuerwehr oder auch etwa nur aus der Freiwilligen Feuerwehr besteht.⁵ Setzt sich die öffentliche Feuerwehr aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit oder ohne Pflichtfeuerwehr zusammen, wird sie vom Leiter der Feuerwehr geführt (§ 11 Abs. 1 BHKG). Besteht jedoch in dieser Gemeinde auch eine Berufsfeuerwehr, so ist der Leiter der Berufsfeuerwehr zugleich kraft Gesetzes Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (§ 11 Abs. 4 S. 1 BHKG). Mit dieser Leitungszuordnung geht keinesfalls etwa eine Unterordnung der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Berufsfeuerwehr einher; ebenso wenig muss bei Einsätzen zwingend die Berufsfeuerwehr eingebunden sein.⁶ Die Übertragung der Leitung auf den Leiter der Berufsfeuerwehr ist schlicht Ausfluss des Grundsatzes der Einheitlichkeit der öffentlichen Feuerwehr.

Nachfolgend sollen die einzelnen »Abteilungen« der Freiwilligen Feuerwehren kurz beleuchtet werden. Für alle gilt: Sie sind lediglich Teil der Freiwilligen Feuerwehr und stehen nicht etwa losgelöst daneben. Der Leiter der Feuerwehr ist einheitlich Leiter aller Abteilungen.

⁵ Schneider, BHKG, § 7 Rn. 18 und 30.

⁶ Schneider, BHKG, § 11 Rn. 89.

1.1.2.1 Einsatzabteilung sowie (Ergänzungs- und) Reserveabteilung

Die Einsatzabteilung umfasst gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 BHKG die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Sie darf, ohne den Wert der anderen Abteilungen schmälern zu wollen, als das Herzstück der Freiwilligen Feuerwehren bezeichnet werden, denn die Einsatzabteilung versteht einzig den »eigentlichen« Feuerwehrereinsatzdienst.

Mit dem Eintritt in die Einsatzabteilung ist der Angehörige nach § 9 Abs. 1 S. 3 BHKG verpflichtet, nicht nur an Einsätzen, sondern zur Vorbereitung auf Einsätze auch an Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen; eine Anforderung durch den Leiter der Feuerwehr vorausgesetzt. Auch an sonstigen Veranstaltungen, die den Aufgabenbereich des BHKG betreffen, ist auf Anforderung des Leiters der Feuerwehr verpflichtend teilzunehmen. Die Verpflichtung zu Aus- und Fortbildung darf jedoch nicht dahin verstanden werden, dass jeder Angehörige verpflichtet werden könnte, alle Laufbahn- und Fachlehrgänge erfolgreich zu besuchen. Eine abgeschlossene Grundausbildung und Standardfachlehrgänge – wie den Atemschutzgeräteträgerlehrgang – dürften jedoch im Regelfall zu fordern sein.

Der Begriff »Einsatzabteilung« wird in fast allen anderen Bundesländern gewählt (z. B. § 6 FwG BW, § 2 Abs. 2 S. 1 FwG Bln, § 14 Abs. 3 BremHilfeG, § 9 Abs. 3 BrSchG M-V, § 11 Abs. 3 S. 1 NBrandSchG, § 15 Abs. 5 S. 2 LBKG RP, § 8 b Abs. 1 BrSchG SH und § 2 Abs. 1 Feuerwehrorganisations-VO Thür).

Zu den anderen Bundesländern seien folgende Anmerkungen gestattet:

- Auch in Hamburg wird die Bezeichnung »Einsatzabteilung« gewählt, siehe § 3 Nr. 8 FeuerwV HA 2019. § 13 FeuerwG HA verwendet den Begriff des »aktiven Dienstes« demgegenüber nur im Zusammenhang mit dem Übergang in die Altersabteilung als Abgrenzungskriterium, nicht aber als Bezeichnung der Abteilung der Einsatzkräfte.
- §§ 6 ff. der Mustersatzung Freiwillige Feuerwehr in Hessen wählen den Begriff der Einsatzabteilung, während § 10 HBKG nicht stringent einerseits von Feuerwehrdienst und andererseits von Einsatzdienst spricht; hier wäre eine einheitliche Terminologie im Gesetz und der Satzung wünschenswert.
- § 11 SBKG spricht vom »aktiven Feuerwehrwehrrdienst«, wobei die Begrifflichkeit nicht stringent verwendet wird. Da auch z. B. die Angehörigen der Jugendfeuerwehren nach § 18 a SBKG auf ihre Weise einen

- aktiven Dienst versehen, wäre ein Wechsel zum Begriff der »Einsatzabteilung« im saarländischen Recht wünschenswert.
- Aus §§ 8 f. BrSchG LSA wird nicht ganz deutlich, ob die Begriffe »Einsatzdienst« und »Freiwillige Feuerwehr« gleichzusetzen sind oder ob mit dem »Einsatzdienst« lediglich die Tätigkeit gemeint ist; eine Klarstellung in Sachsen-Anhalt wäre insofern sinnvoll.
 - § 24 Abs. 4 BbgBKG spricht allgemein von der »Freiwilligen Feuerwehr«, ohne näher zu differenzieren.
 - In Bayern war die Lage insoweit bis zur Novellierung des BayFwG im Jahr 2025 anders, als die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr gemäß Art. 5 Abs. 1 BayFwG a. F. in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt wurden (vgl. dazu ► Kapitel 1.6 »Exkurs: Privatrechtliche Feuerwehrvereine«).

Die Ergänzungs- und Reserveabteilung in Hamburg ist nach der Begriffsdefinition in § 3 Nr. 11 FeuerwV HA 2019 im Einsatzdienst tätig. Sie besteht aus Mitgliedern, die nicht regelmäßig an Einsätzen oder Übungen teilnehmen können. Diese Einheit dürfte daher ein Unterfall der Einsatzabteilung sein, jedenfalls ist der Einsatzdienst weiterhin im Fokus, wenngleich in der Quantität geringer als bei der eigentlichen Einsatzabteilung.

In Schleswig-Holstein ist mit § 9 Abs. 4 BrSchG SH die Möglichkeit geschaffen worden, dass Angehörige der Einsatzabteilung nach Vollendung des 50. Lebensjahres als aktives Mitglied in die Reserveabteilung, soweit vorhanden, wechseln. Diese Art der Reserveabteilung ist durch die Betonung des »aktiven« Dienstes ebenfalls als Unterfall der Einsatzabteilung zu verstehen. Den Einsatzdienst versehen ausschließlich die Angehörigen der Einsatzabteilung. Lediglich für die Jugendfeuerwehr besteht eine Ausnahmeregelung, wie unter ► Kapitel 1.1.2.2 ausgeführt wird.

In vielen Bundesländern haben sich überdies sog. Verwaltungseinheiten gebildet. Damit ist keine originäre Abteilung gemeint, sondern eine feuerwehrtaktische Einheit – meist in Gruppenstärke. Hier wird auf Angehörige des Einsatzdienstes zurückgegriffen, die bei der Verwaltung oder dem Bauhof vor Ort tätig sind und so eine gute Tagesverfügbarkeit sicherstellen.

1.1.2.2 Jugendfeuerwehr

Die Gemeinde soll nach § 13 Abs. 1 BHKG in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern. Mit diesem Satz stellt der Gesetzgeber zweierlei klar: Zum einen wird deutlich, dass die Jugendfeuerwehr Teil der Freiwilligen Feuerwehr ist

und nicht etwa selbstständig danebensteht. Zum anderen legt der Gesetzgeber Wert auf die Bildung von Jugendfeuerwehren, wie sich aus der Soll-Vorschrift ergibt. Hiervon kann nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden.⁷ Eine Soll-Vorschrift existiert auch in Thüringen (§ 12 Abs. 1 ThürBKG). Dies ist von Bedeutung, weil die Zahl der erwachsenen »Einsteiger« vielerorts nicht ausreichen würde, für einen ausreichenden Nachwuchs für die Einsatzabteilung zu sorgen. Vielmehr ist die Jugendfeuerwehr ein maßgebliches Instrument der Nachwuchsgewinnung und -sicherung für den aktiven Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr. Dies lässt sich eindrucksvoll an den eingangs erwähnten Mitgliederzahlen feststellen (vgl. ► Kapitel 1.1.1).

Mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten können Kinder bzw. Jugendliche von ihrem 10. Lebensjahr an in die Jugendfeuerwehr und damit in die Freiwillige Feuerwehr eintreten. Ein Alter, zu dem sie spätestens aus der Jugendfeuerwehr austreten und im Idealfall in die Einsatzabteilung überstellt werden, ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Mit Blick darauf, dass in der Jugendfeuerwehr Angehörige mit sehr verschiedenen Alters- und Reifegraden vertreten sind, sollte der Leiter der Feuerwehr einen längeren Verbleib Volljähriger in der Jugendfeuerwehr nur in besonderen Fällen zulassen. Insbesondere mit Einführung der Unterstützungsabteilung (vgl. ► Kapitel 1.1.2.5) besteht in Nordrhein-Westfalen seit 2016 die Möglichkeit, Jugendfeuerwehrangehörigen, die nicht in den Einsatzdienst wechseln können oder wollen, einen Verbleib in der Freiwilligen Feuerwehr und einen wertvollen Beitrag dieser Menschen für die Freiwillige Feuerwehr zu ermöglichen. Entsprechendes gilt, sollte ein Volljähriger in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden wollen; auch ihm kann man bei Bedarf und Möglichkeit den Eintritt in die Unterstützungsabteilung anbieten. Zu beachten ist, dass in der Jugendfeuerwehr gerade nicht nur feuerwehr(-technisches) Wissen und Können vermittelt werden soll. Es geht hier auch um Jugendarbeit.⁸

Weiter oben ist bereits angerissen worden, dass auch der Einsatzdienst von Jugendfeuerwehrangehörigen möglich ist, allerdings nur für Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs. § 12 Abs. 1 S. 6 BHKG setzt hierfür voraus, dass der Jugendfeuerwehrangehörige das 16. Lebensjahr vollendet hat und seine Erziehungsberechtigten der Heranziehung zugestimmt haben. § 11 Abs. 3 S. 2 VOFF NRW fordert eine

⁷ Schneider, BHKG, § 13 Rn. 1.

⁸ Schneider, VOFF NRW, § 11 Rn. 18.

geeignete Information der Erziehungsberechtigten vor Erteilung ihrer Zustimmung.⁹ Von der rechtlichen Möglichkeit der Heranziehung wird in der Praxis eher wenig Gebrauch gemacht.

Nachfolgend ist übersichtsweise dargestellt, ob es Regelungen für die Bildung einer Jugendfeuerwehr in den einzelnen Bundesländern gibt und welchen Verpflichtungsgrad sie für die Gemeinden bzw. Träger des Brandschutzes haben. § 10 Abs. 4 BrSchG M-V geht nach der Formulierung wohl davon aus, dass in Mecklenburg-Vorpommern Jugendabteilungen zwingend zu bilden sind.

Eine Pflicht zur Einrichtung einer Jugendfeuerwehr in Form eines intendierten Ermessens sehen die folgenden Länder vor mit der Folge, dass grundsätzlich eine Jugendfeuerwehr zu bilden ist, es sei denn, die Umstände lassen dies im begründeten Ausnahmefall nicht zu:

- Brandenburg: § 25 Abs. 1 BbgBKG, wonach die Träger des örtlichen Brandschutzes auf die Bildung von Jugendfeuerwehren bei den öffentlichen Feuerwehren hinzuwirken haben. Aus dem Wortlaut und der Abgrenzung zur klaren Kann-Vorschrift in Abs. 3 zur Einrichtung einer Kinderfeuerwehr ergibt sich das intendierte Ermessen.
- Hessen: § 8 Abs. 1 HBKG, auch wenn die Soll-Vorschrift durch die Ergänzung »nach Möglichkeit« eingeschränkt ist, dürfte eine Bildung im Regelfall Pflicht sein. Die Gemeinde steht in der Beweispflicht, aus welchen Gründen keine Möglichkeit der Einrichtung einer Jugendfeuerwehr besteht.

Die folgenden Bundesländer sehen eine Kann-Vorschrift für die Gemeinden zur Bildung einer Jugendfeuerwehr vor:

- Baden-Württemberg: § 6 Abs. 1 S. 2 FwG BW,
- Bayern: Art. 7 Abs. 2 BayFwG,
- Berlin: § 2 Abs. 2 S. 2 FwG Bln,
- Bremen: § 14 Abs. 3 S. 2 Nr. 2: BremHilfeG: Jugendabteilung (Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr),
- Hamburg: § 9 Abs. 2 Nr. 2 FeuerwV HA 2019,

⁹ Die VOFF NRW hat den Redaktionsfehler bei Einführung des BHKG übernommen und weist noch als Mindestalter das 16. Lebensjahr aus. Dieser Fehler ist zwischenzeitlich im § 13 BHKG korrigiert worden, sodass die entgegenstehende Regelung in der Verordnung unwirksam ist und die Vollendung des 16. Lebensjahres zwingende Voraussetzung für den (beschränkten) Einsatz von Jugendfeuerwehrangehörigen im Einsatzdienst ist.

- Niedersachsen: § 11 Abs. 3 NBrandSchG,
- Rheinland-Pfalz: § 15 Abs. 6 Nr. 1 LBKG RP,
- Saarland: § 11 Abs. 4 SBKG,
- Sachsen: § 18 a SächsBRKG,
- Sachsen-Anhalt: § 9 Abs. 6 BrSchG LSA,
- Schleswig-Holstein: § 8 b Abs. 2 BrSchG SH (Jugendabteilung).

1.1.2.3 Kinder-/Mini-/Bambini-Feuerwehr/Kindergruppe oder Vorbereitungsgruppe der Jugendfeuerwehr

Mit dem BHKG wurde in Nordrhein-Westfalen seit Anfang 2016 die Möglichkeit eingeführt, Kinderfeuerwehren zu bilden. Hiermit wollte man u. a. Kinder schon vor dem 10. Lebensjahr in eine Bindung zur Feuerwehr bringen und so den Nachwuchs noch stärker sichern. § 13 Abs. 2 BHKG nimmt aber auch noch weitere Ziele in den Blick: die Heranführung an ehrenamtliche Tätigkeiten in der örtlichen Gemeinschaft und den Erwerb sozialer Kompetenzen. Die Angehörigen sind im Alter zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten zwölften Lebensjahr. Die Überschneidung mit dem Mindesteintrittsalter in die Jugendfeuerwehr ist aus guten Gründen gewollt. Kinder entwickeln sich sehr unterschiedlich. Zudem gilt es, auch besonders soziale Umstände zu beachten, denn ein Kind möchte oft erst dann in eine andere Abteilung wechseln, wenn auch Freunde gleichzeitig wechseln.¹⁰

Der Gesetzgeber hat gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 BHKG hier im Gegensatz zur Jugendfeuerwehr lediglich eine Kann-Vorschrift gewählt. Die Bildung einer Kinderfeuerwehr steht daher im freien Ermessen und in der Organisationshoheit der Gemeinde. Kinderfeuerwehren sind deshalb aktuell noch lange nicht flächendeckend verbreitet. Ein Hinderungsgrund dürfte jedoch auch darin bestehen, dass die Betreuung der jungen Kinder in höherem Umfang Erfahrung im Umgang mit jungen Menschen erfordert. Darüber hinaus fehlt den Angehörigen der Einsatzabteilung oft die notwendige Zeit. Auch hier kann die Unterstützungsabteilung (vgl. ► Kapitel 1.1.2.5) helfen, bietet sie doch die Möglichkeit, pädagogisch erfahrene Menschen aufzunehmen, auch wenn diese keinen Einsatzdienst versehen möchten.

In anderen Bundesländern wird z. T. der Begriff »Mini-Feuerwehr« oder »Bambini-Feuerwehr« genutzt. Nachfolgend ist übersichtsweise dargestellt, ob die einzelnen Bundesländer eine Regelung für die Bildung einer Kinderfeuerwehr vorsehen

¹⁰ Vgl. weiter: Schneider, BHKG, § 13 Rn. 26.

und welchen Verpflichtungsgrad sie für die Gemeinden bzw. Träger des Brandschutzes haben. Es zeigt sich, dass die Landesfeuerwehrrechte überwiegend nur eine Kann-Vorschrift für die Gemeinden zur Bildung einer Kinderfeuerwehr vorsehen; die Entscheidung also dort stets im (Organisations-)Ermessen steht:

- Brandenburg: § 25 Abs. 3 BbgBKG: Kinderfeuerwehren können als Teil der Jugendfeuerwehr eingerichtet werden,
- Bayern: Art. 7 Abs. 1 BayFwG (Kindergruppe),
- Bremen: § 14 Abs. 3 S. 2 Nr. 2: BremHilfeG: Jugendabteilung (Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr),
- Hamburg: § 9 Abs. 2 Nr. 3 FeuerwV HA 2019 (Minifeuerwehr),
- Hessen: § 8 Abs. 3 HBKG,
- Mecklenburg-Vorpommern: § 10 Abs. 4 BrSchG M-V geht nach der Formulierung wohl davon aus, dass zwingend eine Jugendabteilung zu bilden ist, in die zum Zwecke der Brandschutzerziehung Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres aufgenommen werden können,
- Niedersachsen: § 11 Abs. 3 NBrandSchG,
- Nordrhein-Westfalen: § 13 Abs. 2 BHKG,
- Rheinland-Pfalz: § 15 Abs. 5 Nr. 2 LBKG RP (Bambini-Feuerwehren),
- Saarland: § 11 Abs. 4 SBKG (Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr),
- Sachsen: § 18 a SächsBRKG,
- Sachsen-Anhalt § 9 Abs. 6 BrSchG LSA,
- Schleswig-Holstein: § 8 b Abs. 2 BrSchG SH.

In den Ländern Baden-Württemberg und Thüringen sowie im Stadtstaat Berlin existieren keine Vorschriften über eine Kinderfeuerwehr. Hier stellt sich bereits zum ersten Mal die Frage, ob die Gemeinde aufgrund ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG und ihrer daraus abzuleitenden Organisationshoheit dennoch eine Abteilung »Kinder-/Minifeuerwehr« schaffen darf. Hierzu wird auf die vertieften Ausführungen unter ► Kapitel 2.6.1 verwiesen.

1.1.2.4 (Alters- und) Ehrenabteilung/Altersabteilung

Die Ehrenabteilung ist im Gesetz in Nordrhein-Westfalen nicht ausdrücklich genannt. Über die Verordnungsmächtigung in § 56 Abs. 2 Nr. 2 BHKG konnte der Ordnungsgeber aber mit § 9 Abs. 3 VOFF NRW einen Weg finden, Angehörigen, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen bzw. aus persönlichen oder sonstigen Gründen aus dem Einsatzdienst ausscheiden (müssen), einen Verbleib in der Freiwilligen

Feuerwehr, hier in der Ehrenabteilung, zu ermöglichen. Dies ist insbesondere gegenüber langjährigen bzw. engagierten Angehörigen wertschätzend und dient auch der im Feuerwehrdienst als Gefahrengemeinschaft wichtigen Kameradschaft. Wenngleich die Angehörigen der Ehrenabteilung keinen Einsatzdienst mehr verrichten, bringen sie oft weiterhin ihre Erfahrung ein, sodass hiervon insbesondere die jüngeren Angehörigen der Einsatzabteilung oder die Angehörigen der Kinder- oder Jugendfeuerwehr profitieren. Der soziale Aspekt darf ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden.

Die Terminologie ist in den Bundesländern unterschiedlich, zum überwiegenden Teil wird von der Alters- und Ehrenabteilung gesprochen. Wenngleich sicher nicht negativ gemeint, suggeriert diese Begrifflichkeit, dass man entweder aus Altersgründen oder ehrenhalber in diese Abteilung überstellt wird. Einem altersbedingt aus der Einsatzabteilung ausscheidendem Feuerwehrangehörigen sollte stets auch aus Ehrengründen der Weg in die Ehrenabteilung offenstehen. Der Begriff »Ehrenabteilung« macht deutlich, dass es keinen Unterschied macht, aus welchen Gründen man dieser angehört. Daher ist diesem Begriff der Vorrang einzuräumen.

In den anderen Bundesländern ist diese Abteilung wie folgt geregelt:

- § 11 Abs. 5 SBKG verwendet hingegen nur den Begriff »Altersabteilung«. Dies ist im Saarland insoweit korrekt, als man nur aus Altersgründen in diese Abteilung gelangen kann. Sonstige Gründe für einen Verbleib in der Freiwilligen Feuerwehr nach Erreichen der Altersgrenze sind dort nicht ersichtlich. Dennoch darf die Anregung erlaubt sein, den Begriff der »Ehrenabteilung« zu verwenden und nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens auch andere Gründe einzuräumen, in diese Abteilung überstellt werden zu können.
- Im Freistaat Bayern sah das Gesetz weder eine Alters- noch eine Ehrenabteilung vor. Spätestens mit Erreichen der Altersgrenze scheidet man aus dem Feuerwehrdienst aus. Zu berücksichtigen ist hier das besondere Konstrukt der parallel bestehenden Feuerwehrvereine (ausführlich zu dieser bayerischen Besonderheit ► Kapitel 1.6). Man darf annehmen, dass deren Satzungen flächendeckend für altersbedingt oder auch aus sonstigen nachvollziehbaren Gründen ehrenvoll aus dem Feuerwehrdienst Ausscheidende die Möglichkeit vorsehen, weiterhin Feuerwehrvereinsmitglied bleiben zu dürfen. Mit der Neufassung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 BayFwG hat der Landesgesetzgeber explizit die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden auch Alters- und Ehrenabteilungen bilden können.

Zu der genaueren Rechtslage auch in den übrigen Bundesländern darf auf die Ausführungen in ► Kapitel 2.6.3 verwiesen werden.

1.1.2.5 Unterstützungsabteilung, Reserve- und Unterstützungsabteilung, Verwaltungsabteilung

Die Unterstützungsabteilung ist ebenfalls erst mit Inkrafttreten des BHKG am 1.1.2016 eingeführt worden. Damit soll aus gutem Grund die Freiwillige Feuerwehr auch für Personen geöffnet werden, die kein Interesse am Einsatzdienst haben oder hierfür die körperlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.¹¹ § 9 Abs. 2 BHKG bietet daher vielen Menschen die Möglichkeit einer wichtigen anderweitigen Unterstützung als dem Einsatzdienst – eine Möglichkeit, die bis dahin über die seinerzeitige Laufbahnverordnung LVO FF NRW nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis über die Funktion des Fachberaters zustand. Die anderweitige Mitwirkung kann bspw. in der Betreuung von Kinder- oder Jugendfeuerwehrangehörigen bestehen, im Rahmen der Verpflegung, der Öffentlichkeitsarbeit oder bei der Fahrzeug- oder Gerätewartung sowie der Verwaltung.

Die Reserve- und Unterstützungsabteilung hat in Bremen gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BremHilfeG i. V. m. Ziffer 1.2 des dazu ergangenen Erlasses die Funktion einer Unterstützungsabteilung; ein Einsatzdienst wird von ihren Angehörigen gerade nicht (mehr) erbracht. Wie oben dargelegt (► Kapitel 1.1.2.1), haben die Ergänzungs- und Unterstützungsabteilungen in Hamburg und die Reserveabteilungen in Schleswig-Holstein demgegenüber den Charakter eines Unterfalls der Einsatzabteilung.

In Schleswig-Holstein besteht nach § 8 Abs. 2 BrSchG SH die Möglichkeit, Verwaltungsabteilungen zu bilden, die bei der Verwaltungsarbeit helfen sollen. Sie sind daher den Unterstützungsabteilungen zuzurechnen. Die Unterstützung führt zur Entlastung der Angehörigen der Einsatzabteilung; diese können sich auf den Einsatzdienst und die Vorbereitung hierauf konzentrieren. Die Durchmischung mit Personen, die gerade nicht durch den Einsatzdienst die Freiwillige Feuerwehr aktiv stärken wollen, ist aber auch ein positives Zeichen der gesellschaftlichen Akzeptanz. Die Unterstützungsabteilungen bieten zu guter Letzt behinderten Menschen die Teilhabe an der guten Sache in der Freiwilligen Feuerwehr und damit auch einem Ehrenamt.

¹¹ Schneider, BHKG, § 9 Rn. 47.